10. November 2019

Universität Trier
Lehrstuhl für Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht
Prof. Dr. Eckardt
Referentin: Lynn Gras

Referat:

Der Sanierungsgeschäftsführer in der Eigenverwaltung

I. Exkurs zum Insolvenzverfahren in der Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)

Der Schuldner behält die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse (§ 270 InsO) und übt diese unter der Aufsicht eines Sachwalters (§ 274 InsO) aus.

II. Die Rechtsfigur des Sanierungsgeschäftsführers

Auch CRO (sog. Chief Restructuring Officer) genannt.

- Gesellschaftsrechtliche Stellung: Organ der eigenverwaltenden GmbH
  übt die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über die Insolvenzmasse aus.
- Insolvenzrechtliche Stellung: Wie ein Insolvenzverwalter
  Ihm stehen daher insolvenzrechtliche Befugnisse zu und ihn treffen insolvenzrechtliche Pflichten (zB. Erfüllungswahlrecht (§§ 103 -119 InsO), Rechnungslegungspflicht (§§ 66, 151 – 155 InsO), Verwertung des Sicherungsgutes (§ 282 I InsO)).

III. Die Haftung des Sanierungsgeschäftsführers

1. Innenhaftung: §§ 43 II GmbHG, 64 I GmbHG (str.).
2. Problem: Außenhaftung

Keine gesetzliche Haftung des Sanierungsgeschäftsführers in der InsO vorgesehen.

- Haftung nach den BGB Vorschriften
- Haftung nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften
- In der Literatur entwickelte Kombinationshaftung
- Rechtsprechung analoge Anwendung der §§ 60, 61 InsO (insolvenzrechtliche Haftung)

Der BGH bejaht eine Haftung des Sanierungsgeschäftsführers gegenüber den Gläubigern einer eigenverwaltenden GmbH durch die analoge Anwendung der §§ 60, 61 InsO (BGH Urteil vom 26.04.2018, IX ZR 238/17). Als Argumente für die analoge Anwendung werden u.a. das Schutzbedürfnis der Gläubiger, die Ähnlichkeit des Geschäftsführers zum Insolvenzverwalter, die Haftung des Sachwalters/Insolvenzverwalters für die Verletzung insolvenzrechtlicher Pflichten, die Disziplinierungsfunktion einer Haftung und die fehlende Berücksichtigung juristischer Personen bei der Schaffung der Verweisungsnorm des § 270 I 2 InsO auf die allgemeinen Vorschriften (insb. §§ 60, 61 InsO) durch den Gesetzgeber angeführt.

IV. Haftungsrechtliche Folgeprobleme

An die Rechtsprechung des BGH knüpfen weitere, bisher noch ungeklärte, Folgefragen an:

- Haftet der Sanierungsgeschäftsführer im Eröffnungsverfahren nach analog §§ 60, 61 InsO?
- Haften im Falle, dass mehrerer Sanierungsgeschäftsführer bestellt worden sind alle gemeinsam oder nur der Handelnde gegenüber den Gläubigern nach analog §§ 60, 61 InsO?
- Wird die Privilegierung des § 60 II InsO analog angewendet?

V. Lektürevorschlag

Gehrlein, ZInsO 2017, 849: „Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern im Rahmen der Eigenverwaltung“ von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Karlsruhe.